

Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung Nr. 1- 56.3 nach § 30 BauGB

"Heinrichsheimstraße West II"

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI, I.S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), Art 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 371), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr.176), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes

A. <u>Festsetzungen:</u>

Geltungsbereichsgrenze der Bebauungsplanänderung 1-56.3

Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 1-56 mit Änderung 1-56.2

Geltungsbereichsgrenze des angrenzenden Städtebaulichen Vertrags V 1-03 "Heinrichsheimstraße"

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Hauptnutzung ausgeschlossen.

Zulässig sind die unter § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgelisteten Anlagen sind nicht zulässig. Weiterhin sind fernmeldetechnische Anlagen und gewerbliche Nebenanlagen ohne dazugehörige

1.3 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 1-56 mit Änderung 1-56.1

Maß der baulichen Nutzung

3.1 Überbaubare Grundfläche/ Grundflächenzahl (GRZ) Die Grundflächenzahl (GRZ) < 0,4 entspricht einer Höchstgrenze, die die Grundflä-

chen der Wohngebäude, Garagen, Stellplätze und der Nebenanlagen (= Terrassen, Schwimmbecken, Zufahrten, ...) und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit beinhaltet. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1990 sind nicht zulässig. Stellplätze, Stauräume und Zufahrten/ Rangierflächen die in sicker- und verdunstungsfahiger Ausfuhrung hergestellt werden, werden nur zur Hälfte in die über-

Maximale Wandhöhen (WH max) gemessen über Geländeoberkante (= ü. Gok = Niveau der nächstgelegenen Straßenoberfläche) bis zum Schnittpunkt der Dachhaut

Maximale Firsthöhe (FH max) gemessen von der Gok (siehe 3.2) bis zur oberen

Bauweise, -grenzen

4.1 Zulässig sind ..

Einzelhäuser (zwei Wohneinheiten zulässig)

Doppelhäuser (je Doppelhaushälfte ist eine Wohneinheit zulässig) Doppelhaushälften sind baulich so auszuführen, dass dem nachfolgenden Bauherrn keine Nachteile entstehen.

5.1 Dachform:

SD => Satteldach WD => Walmdach ZD => Zeltdach

5.2 Dachaufbauten sind nicht zulässig.

5.3 Dachöffnungen sind nur als Liegefenster oder Firstverglasung zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Garagen, Carports, Stellplätze

6.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga), und Stellplätze (St)

6.2 Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze zu errichten. Der Stauraum hinter Garagen wird

6.3 Die Dachform und –Farbe ist dem Hauptgebäude anzupassen. Begrünte Flächadächer sind zulässig. Sie sind mit einer Mindestsubstratdicke von 20 cm herzustellen und werden nur zur Hälfte in die GRZ einberechnet. **6.4** Der Stauraum hinter Garagen muss 5,5 m zur privaten Erschließungsstraße betra-

Stauraum von min. 2 m vorhalten. 6.5 Maximale Wandhöhe von Garagen: 3,20 m ü. Gok

gen; Ausnahme die südliche Garage im südlichen Grundstück, diese muss einen

6.6 Maximale Firsthöhe von SD-, WD-, und ZD- Garagen und -Carports: 5,0 m ü. Gok Flachdächer dürfen eine maximale Höhe von 3,5 m ü. Gok erreichen.

Einfriedungen

7.1 Einfriedungen entlang der Erschließungsstraße dürfen eine Gesamthöhe von **1,20 m**, Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen **1,60 m** nicht überschrei-

7.2 Einfriedungen sind als durchlässige Zäune zu errichten. Geschlossene, blickdichte

7.3 Durchgehende (Beton-) Sockel sind an allen Grundstücksgrenzen untersagt. Lediglich Punktfundamente für Zaunpfosten sind erlaubt.

7.4 Die Baugrundstücke sind zur ökologischen Ausgleichsfläche hin einzufrieden. Zugänge von den Baugrundstücken auf die Ausgleichsfläche sind nicht zulässig.

Geländeoberfläche

8.1 Geländeauffüllungen dürfen maximal bis auf das Niveau der Erschließungsstraße (= Geländeoberkante Gok) erfolgen. Zum Siedlungsrand ist das Gelände innerhalb der Baugrundstücke flach abzuböschen. Stützmauern sind nicht zulässig.

8.2 Für Geländeauffüllungen darf nur inertes Material (z.B. Aushubmaterial aus anstehendem, unbelastetem Boden; Z-0-Material nach LAGA) verwendet werden.

Grundwasserschutz

9.1 Bodenbefestigungen, insbesondere Stellplatz- und Rangierflächen, die in sickerfähiger Ausführung hergestellt werden, werden nur zur Hälfte in die GRZ einberechnet: Empfohlen werden wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengitter oder Pflaster mit mind. 3 cm breiten Rasenfugen.

9.2 Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (Terrassen, Wegen, Zugängen, ...) anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

10. Grünordnung/ Landschaftspflege

Bebauung auszuführen.

- 10.1 Baum zu pflanzen: Je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ist auf dem Baugrundstück ein standortheimischer Baum als Hochstamm mit einer Qualität von H3xv 12-14 cm (siehe Artenauswahlliste im Anhang) zu pflanzen und auf Dauer zu
- 10.2 Nicht überbaute Flächen sind zu begrünen; flächenhafte Steinschüttungen sind
- 10.4 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung Die Begrünung (Rasen- Wiesenansaat; Baum- und Strauchpflanzung) auf den privaten Grundstücken ist bis spätestens einem Jahr nach Fertigstellung der
- 10.5 Fläche für die Landwirtschaft Grünfläche/ Ackerfläche An den, auf der landwirtschaftlichen Fläche bestehenden Bäumen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Grünordnungsamt extreme Rückschnitte oder Fällungen vorgenommen werden. Normale Pflegeschnitte sind ohne Rücksprache

11. Ausgleichsflächen



11.2 Der gesamte Kompensationsbedarf kann nicht komplett im Planungsgebiet erbracht werden daher muss die verbleibende erforderlichen 620 m² extern auf Fl.-Nr. 1063/1 Gem. Neuburg a. d. Donau erbracht werden.

12.1 Werbeanlagen sind nur als unbeleuchtete Schilder mit einer Größe kleiner 0,5 m² und nur mit einem Schild pro Firma am Ort der Geschäftsausübung zulässig. Sie dürfen dabei nicht in den öffentlichen Lichtraum ragen. Mehr als drei Firmenschilder pro Baugrundstück sind zum Schutz des Siedlungsbildes unzulässig.

13. Verkehr und Erschließung

- 13.1 Die Erschließung erfolgt über die bestehende, private Erschließungsstraße "Hein-
- 13.2 Sämtliche Versorgungsanlagen und -leitungen sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unterirdisch zu verlegen.

B. <u>Hinweise</u>

- 1. vorgeschlagene Grundstücksteilung mit Nummer der Bauparzelle
- vorgeschlagene Grundstücksteilung mit Nummer der Bauparzelle

Bemaßung in Metern

Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/ Zell ist eine Beschränkung der Höhe von Kränen nach § 15 (1) Satz 1 LuftVG zu beachten. Für den Einsatz von Baukränen ist rechtzeitig vor Einrichtung der Baustelle durch den Bauherrn die Genehmigung bei der Wehrbereichsverwaltung Süd einzuholen.

4. Im Baugebiet ist **mit hohen Grundwasserständen** zu rechnen.

5. Das Plangebiet liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem) der Donau; gemäß §78 c WHG sind hier neue Heizölverbrauchsanlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

6. Eine Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers ist gemäß § 13, Abs. 3 Trinkwasserverordnung beim zuständigen Gesundheitsamt (Neuburg) mittels

7. Luftwärmepumpen emittieren tieffrequenten Schall, der während der Nachtzeit besonders störend wirkt. Bei der Auswahl dieser Geräte ist darauf zu achten, dass ein Schallleistungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird (siehe Leitfaden des Bayer. Landesamtes für Umwelt).

8. Im Planungsbereich sind keine Altlastenflächen bekannt. Sollten im Zuge von Erdarbeiten Verunreinigungen aufgedeckt werden, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu benachrichtigen.

9. Die Kampfmittelfreiheit muss vor Beginn von Erdarbeiten durch entsprechende Untersuchung und ggf. erforderliche fachgerechte Räumungen nachgewiesen werden.

10. Im Planungsgebiet wird It. Denkmalschutzbehörde keine Verdachtsfläche geführt. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (Bodendenkmäler Art. 8) ist im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht.

11. Das Baugebiet befindet sich in Ortsrandlage nahe landwirtschaftlicher Anbauflächen. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auch an Wochenenden,

ARTENAUSWAHLLISTE DER LAUBBÄUME (Pflanzauflage nach 10.1)

Bei den zur Pflanzung vorgesehenen Einzelbäumen sind die gesetzlichen Bestimmungen des **Forstver-mehrungsgutgesetzes (FoVG)** einzuhalten, damit für die nahegelegenen Wälder keine Gefahr der Verunreinigung des Fortpflanzungsmaterials besteht.

Feiertagen und in den Nachtstunden sind als ortstypisch zu dulden.

Pflanzliste heimische Bäume		V	Vorschlag zur Pflanzung heimischer Sträucher		
Vogelkirsche	Prunus avium	K	ornelkirsche	Cornus mas	
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Н	asel	Corylus avellana	
Speierling	Sorbus domestica	V	Veißdorn	Crataegus monogyna	
Mehlbeere	Sorbus aria	Li	iguster	Ligustrum vulgare	
Elsbeere	Sorbus torminalis	Н	eckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Traubenkirsche	Prunus padus	S	chlehe	Prunus spinosa	
Faulbaum	Rhamnus frangula	Α	lpen-Johannisbeere	Ribes alpinum	
Gemeine Birke	Petula pendula	Н	undsrose	Rosa canina	
Traubeneiche	Quercus petraea	V	Veinrose	Rosa rubiginosa	
Stileiche	Quercus robur	S	chwarzer Hollunder	Samcucus nigra	
Heimische Weidenarten	Salix spec.	Р	urpurweide	Salix purpurea	
Hainbuche	Carpinus betulus	K	orbweide	Salix viminalis	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	V	Volliger Schneeball	Viburnum lantana	
Winterlinde	Tilia cordata	G	emeiner Schneeball	Viburnum opulus	

Vorschlag zur Pflanzung geschnittener Hecken			
Feldahorn	Acer campestre		
Hainbuche	Carpinus betulus		
Kornelkirsche	Cornus mas		
Weißdorn	Crataegus monogyna		
Rotbuche	Fagus silvatica		
Liguster	Ligustrum vulgare		

Es sind alle heimischen, regionstypischen Obstbaumsorten (keine Ziersorten) als Hochstämme zu-Andere heimische Laubbäume und Sträucher sind möglich, jedoch mit dem Grünordnungsamt vor der

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

> Neuburg a.d. Donau, Stadt Neuburg a.d. Donau

> > Dr. Gmehling Oberbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-56 "Heinrichsheimstraße West II" **VERFAHRENSVERMERKE:**

Änderungsbeschluss: am:24.05.2023......Nr.:.....75....

am:29.11.2023.......Nr.:....45..... 3) Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß

Bekanntmachung im Amtsblatt

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB: vom:.....30.11.2023.....bis:.....22.12.2023....

4) Bekanntmachung im Amtsblatt am:......Nr.:...

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:

Neuburg an der Donau, den... Stadt Neuburg an der Donau

Bekanntmachung im Amtsblatt

Dr. Gmehling Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt

Die Bebauungsplanänderung ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Neuburg an der Donau, ... Stadt Neuburg an der Donau

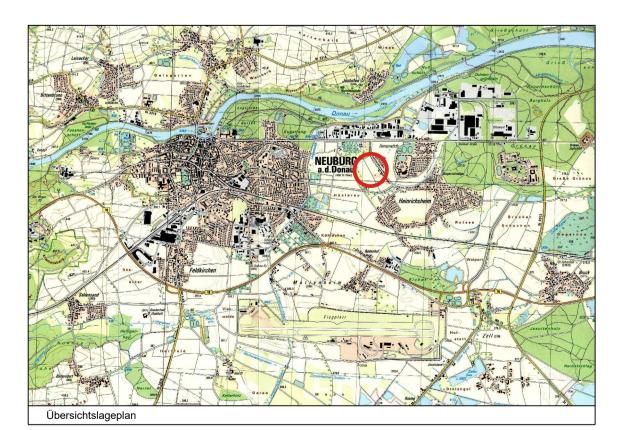
Oberbürgermeister

Nr.	Änderung in	RV seit:
1-56		31.07.2013
1-56.1	Planzeichnung/Satzung	22.01.2014
1-56.2	Planzeichnung/Satzung	06.10.2021
1-56.3	Planzeichnung/Satzung	

Stadt Neuburg an der Donau

Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung Nr. 1-56.3

"Heinrichsheimstraße West II"



Kartengrundlage: Digitale Flurkarte Stadtbauamt Neuburg an der Donau 07/2013 Friedl, 07/2019 Schiele, 09/2021 Schiele

11/2023 Riek, Schenberg, Landsberger

M.A. Landschaftsarchitekt

Neuburg an der Donau, 14.09.2023